

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. Juli 2026; Vorlage Nr. 4152.2 (Laufnummer 18685)

Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts «Virtuelles Kraftwerk Zug» der Zug Alliance

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts «Virtuelles Kraftwerk Zug» der Zug Alliance, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Der Kanton Zug unterstützt die Zug Alliance mit einem Beitrag von maximal 3,335 Millionen Franken bei der Umsetzung der sieben Projekte des «Virtuellen Kraftwerks Zug».

§ 2

¹ Dieser Beitrag wird auf die sieben Projekte wie folgt verteilt:

¹⁾ BGS [111.1](#)

- a) Projekt 1 «Temporäre & zirkuläre Photovoltaikanlagen»: 150 000 Franken
- b) Projekt 2 «Netzdienliches Laden»: 150 000 Franken
- c) Projekt 3 «LEG 2.0»: 135 000 Franken
- d) Projekt 4 «Dynamische Tarife»: 150 000 Franken
- f) Projekt 6 «Netzdienliche Batterien»: 2 250 000 Franken
- g) Projekt 7 «Flexibilitäten & Batteriespeicher in Grossarealen»: 300 000 Franken

² Bei den jeweiligen Projektbeiträgen handelt es sich um Maximalbeträge, welche nach dem tatsächlich geleisteten Aufwand abgerechnet werden. Eine Querfinanzierung unter den Projekten ist ausgeschlossen.

§ 3

¹ Mit diesem Beschluss wird die Zahlung von 1,335 Millionen Franken (Projekte 1 bis 7 ohne die Investitionskosten für das Projekt 6) freigegeben. Dessen Auszahlung gemäss tatsächlichem Aufwand erfolgt pro Projekt nach Abschluss dessen Arbeiten.

§ 4

¹ Die Freigabe der Zahlung von 2 Millionen Franken für den netzdienlichen Batteriespeicher (Battery Energy Storage System; Investitionskosten Projekt 6) erfolgt durch den Regierungsrat nach dem Nachweis des öffentlichen Nutzens. Dessen Auszahlung erfolgt nach Baubeginn.

² Der Regierungsrat regelt vor der Auszahlung die Bedingungen für Finanzierung, Eigentum und Betrieb des Batteriespeichers in einem Vertrag. Dieser stellt insbesondere sicher, dass:

- a) der Batteriespeicher dauerhaft dem öffentlichen Nutzen dient;
- b) Erträge aus dem Betrieb, namentlich aus Regelleistung, Systemdienstleistungen und Stromhandel, anteilig dem Kanton zufließen oder zur Senkung der Netzkosten verwendet werden;
- c) die Kosten für Betrieb, Rückbau und Entsorgung von der Betreiberin getragen werden;
- d) über die weitere Nutzung und den Restwert nach Abschluss der Betriebsphase oder bei Projektabbruch zugunsten des Kantons entschieden wird.

§ 5

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Geschäftsberichts.

§ 6

¹ Für den Vollzug dieses Beschlusses ist die Baudirektion zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.³⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...